

Vorlage Nr. 20/0285

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Rymann	Entscheidung	10.09.2020	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Begründung:

Die Stadt Gladbeck hat ihren Jahresabschluss 2018 nach den Bestimmungen des § 95 GO¹ und des sechsten Abschnittes der GemHVO², in der zum Zeitpunkt 31.12.2018 geltenden Fassung, aufgestellt. Er dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt.

Den gemäß § 95 GO am 02.10.2019 aufgestellten und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2018 hat der Rat der Stadt am 12.12.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich nach § 59 Abs. 3 GO i.V.m. § 102 Abs. 1 GO der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung.

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

² Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (gültig bis 31.12.2018)

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Örtliche Prüfung

Gemäß § 102 Abs. 1 GO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 102 GO.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis des Entwurfes des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 02.10.2019 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Nachbuchungen und Korrekturen vorgenommen worden, die zu einer Verbesserung des Ergebnisses (rd. 1,9 Mio. €) und der überarbeiteten Fassung des Jahresabschlussentwurfes mit Datum vom 11.08.2020 führten. Dieser Entwurf ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.

Prüfungsergebnis

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2018 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, das heißt, im Zusammenwirken von Bilanz, Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs. 8 GO über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und für den Jahresabschluss 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.12.2018 zum 01.01.2019 haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten (hier: die örtliche Rechnungsprüfung) weiterhin wie zuvor über Art und Umfang sowie das Ergebnis zu berichten. Aufgrund der gesetzlichen neuen Anforderungen wurde der Prüfbericht zum Jahresabschluss redaktionell überarbeitet und unterscheidet sich daher von der Berichtsform der Vorjahre.

Jedoch entfällt die bisherige formelle Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2018 durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser wird ausschließlich von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach neuer Gesetzeslage über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu beraten und zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat gem. § 59 GO Stellung zu nehmen.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2018 und beigefügten Lagebericht billigt.

Die formelle Möglichkeit einer Stellungnahme nach § 101 Abs. 2 GO a.F. zum vorliegenden Prüfbericht wurde mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz durch den Gesetzgeber gestrichen. Somit entfällt die Pflicht vor Zuleitung des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Behandlung des Jahresergebnisses

Gemäß § 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2018 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.413.649,23 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2018 sowie die nach § 43 Abs. 3 GemHVO direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang von Sachanlagevermögen zu einem nach § 43 Abs. 7 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 122.948.983,53 €.

Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 11.08.2020 fest.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO für den Jahresabschluss 2018 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt. „

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sind die Gesamtergebnisrechnung und -finanzrechnung sowie der Entwurf der Schlussbilanz, der Anhang mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und der Lagebericht als Anlagen beigelegt.

Die vollständigen Teilrechnungen auf Produktbereichs-, Produktgruppen- und Produktebene sowie der Rückstellungs- und Sonderpostenspiegel sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Beschlussentwurf:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 11.08.2020 fest.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO für den Jahresabschluss 2018 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt.

Die Leiterin der
örtlichen Rechnungsprüfung


- Feldekamp -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: